

## Antrag K-06

### Jusos Sachsen

#### Freiheitsrechte im neuen Polizeigesetz erhalten!

1 *Der Landesparteitag möge beschließen:*

2 Mit der geplanten Novellierung des Polizeigesetzes in Sachsen zeichnet sich die Einschränkung zentraler Grundrechte  
3 ab. Es droht eine massive Ausweitung der Überwachungs- und Zugriffsbefugnisse der Polizei, ohne dass sich eine we-  
4 sentliche Verbesserung der Kontrolle von Sicherheitsbehörden abzeichnet. Sollte die Gesetzesnovelle in ihrer aktuellen  
5 Fassung in Kraft treten, wäre eine nahezu lückenlose Überwachung der Bürger\*innen möglich. Der Entwurf sieht neben  
6 der Aufrüstung der Polizei mit Militärgerät, eine Erweiterung der Telekommunikationsüberwachung, Ausweitungen  
7 von präventiven Sanktionen gegen sogenannte "Gefährder\*innen" und deren "Kontaktpersonen" sowie die Nutzung  
8 intelligenter Videoüberwachungssysteme ohne richterliche Erlaubnis vor.

9 Angst ist keine gute Ratgeberin. Anstatt einer massiven Aufrüstung der Sächsischen Polizei, die bereits 2017 mit neuen  
10 Einsatzfahrzeugen wie dem Survivor R begann, und einer Ausweitung der Befugnisse, wollen wir vielmehr eine bürger-  
11 nah und transparent arbeitende Polizei. Wir wollen eine Polizei, die einen Fokus auf eine funktionierende integrative  
12 Polizeiarbeit legt. Dafür sind auch mehr Polizistinnen und Polizisten notwendig. Daher begrüßen wir auch den von der  
13 SPD durchgesetzten und nun laufenden Personalaufwuchs im Polizeibereich.

14 Uns ist klar, dass das sächsische Polizeigesetz eine Novelle benötigt. Die derzeitige Fassung aus dem Jahr 1999 kann  
15 nicht mehr Schritt halten mit einigen aktuellen Gegebenheiten. Viele der im Gesetzesentwurf angedachten Verän-  
16 derungen sehen wir allerdings aufgrund einer Vielzahl von geplanten Kompetenzerweiterungen, die teils weit in das  
17 Vorfeld einer konkreten Gefahr reichen, äußerst kritisch.

18 Wir fordern die SPD Fraktion im Sächsischen Landtag auf, sich für folgende Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfah-  
19 ren einzusetzen:

- 20 • keine Ausweitung der Überwachungs- und Eingriffskompetenzen bei nur abstrakten Gefahrenlagen
- 21 • keine Ausweitung der Überwachung von Telekommunikationsdaten
- 22 • keine Einführung der Quellen-TKÜ
- 23 • keine niedrigschwelligen Regularien für die Einrichtung von Alkoholverbotzonen; gegen deren flächendeckende  
24 und willkürliche Ausweitung
- 25 • keine Aufrüstung der Polizei mit militärischen Geräten wie Maschinengewehren oder Handgranaten
- 26 • Rückbau, anstatt Ausweitung einer, sogar automatisierten, Videoüberwachung im öffentlichen Raum
- 27 • keine Aufweichung des Aussageverweigerungsrechts
- 28 • keine Verschärfung der Ingewahrsamnahme zur Identitätsfeststellung
- 29 • die Ablehnung der Ausrüstung mit und der Einsatz von Bodycams wie vom Koalitionspartner CDU gefordert
- 30 • die Ablehnung der Verwendung von elektronischen Fußfesseln zur präventiven Überwachung
- 31 • eine namentliche oder alphanumerische Kennzeichnungspflicht für Polizist\*innen
- 32 • eine Fokussierung auf eine integrative Polizeiarbeit
- 33 • Eine echte unabhängige Beschwerdestelle mit eigenen Ermittlungskompetenzen, die nicht bei der Polizei oder  
34 dem SMI angegliedert ist
- 35 • Eine\*n Polizeibeauftragte\*n im Sächsischen Landtag, nach dem Modell des Wehrbeauftragten im Bundestag

36 Sollten diese Punkte nicht im weiteren Gesetzgebungsverfahren verankert werden, fordern wir die SPD-Fraktion auf,  
37 sich gegen eine Neufassung des Polizeigesetzes auszusprechen. Bereits mit den derzeitigen Instrumenten, ist die säch-  
38 sische Polizei in der Lage, Gefahren zu bewältigen. Für unverhältnismäßige Verschärfungen sehen wir keine Notwen-  
39 digkeit.

40 Zugleich muss attestiert werden, dass die bestehenden Kompetenzen durch die sächsische Polizei und andere Sicher-  
41 heitsorgane des Freistaats wiederholt deutlich überschritten wurden. Verschärfungen sind dann umso kritischer zu  
42 sehen. Weiterhin gibt es in Teilen der sächsischen Polizei – abseits vieler Beamtinnen und Beamten, die ihren Job gut  
43 ausüben - ein Defizit bei der Aus- und Weiterbildung im gesellschaftspolitischen und versammlungsrechtlichen Be-  
44 reich. Polizeistrukturen müssen auch so ausgestaltet werden, dass Kritik erwünscht ist und Fehlverhalten auch Conse-  
45 quenzen hat.

46 Die angedachte Novelle wird das Vertrauensverhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung keineswegs stärken, sondern  
47 zu mehr Verunsicherung führen. Die Kompetenzen einer Polizei müssen sehr maßvoll abgewogen werden, damit Bür-  
48 gerinnen und Bürger der Staatsmacht auf Augenhöhe gegenüber treten können.

#### 49 **Begründung**

50 Seit vielen Jahren ist eine Gesetzesänderung im Bereich der Polizeiarbeit angedacht und auch uns ist bewusst, dass das  
51 Gesetz an die aktuelle Zeit angepasst werden muss. Für eine offene und demokratisch agierende Gesellschaft ist eine  
52 bürgernahe Polizei unerlässlich, die mit Augenmaß und Sachverstand Konflikte moderiert und nur als letztes Mittel  
53 sanktionierend einschreitet. Die ihr zur Verfügung stehenden Kompetenzen und Möglichkeiten müssen dabei wie-  
54 derkehrend in dem Spannungsverhältnis zwischen Freiheitsgrundrechten und Sicherheitsinteresse austariert werden,  
55 wobei in einer freiheitlichen Gesellschaft diese Entscheidung im Zweifel immer gegen, unnötige, Ausweitungen von  
56 staatlichen Eingriffsbefugnissen und für den Schutz von Individualrechten der Bürger\*innen ausfallen sollte.

57 In § 2 Abs. 1 des neues SächsPolG soll es u.a. heißen: “ Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit  
58 und Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie schützt die freiheitlich demokratische Grundordnung und gewähr-  
59 leistet die ungehinderte Ausübung der Grundrechte und der staatsbürgerlichen Rechte.”

60 Dieser Satz sollte Leitmotiv der sächsischen Polizeiarbeit sein und nicht Feigenblatt für nachherig formulierte Aufwei-  
61 chungen eines demokratischen Freiheitsanspruchs. Polizeiliches Handeln initiiert sich an einem klaren Punkt: der Ge-  
62 fahr für ein polizeiliches Schutzgut, der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Grundsätzlich muss gelten, je gravieren-  
63 der ein Eingriff für den Betroffenen durch polizeiliches Handeln ist, desto größer muss die Wahrscheinlichkeit und/oder  
64 die Schwere der Verletzung eines Schutzgutes sein und/oder diese Verletzung zeitlich sehr nah eintreten.

65 Die bisher gesicherten Informationen über die Auswirkungen der Neufassung des sächsischen Polizeigesetzes auf die  
66 künftige Polizeiarbeit im Freistaat und die davon betroffenen Bürger\*innen stellen dieses Motiv hingegen in Frage. Ne-  
67 ben einer notwendigen Aktualisierung und Anpassung des gesetzlichen Rahmens für die Polizeiarbeit sieht die Geset-  
68 zesnovelle eine massive Ausweitung von polizeilichen Überwachungs- und Repressionsmaßnahmen vor, bis weit in das  
69 Vorfeld von möglichen Straftaten. Mit diesen Ausweitungen sind jedoch keinesfalls höhere Anforderungen an die den  
70 Eingriff rechtfertigenden Tatsachen verbunden, sondern sollen im Gegenteil teils gleichbleibend niederschwellig oder  
71 sogar noch geringer im Hinblick auf eine Gefahr. werden. Hiermit verbunden ist auch die wachsende Bedeutung des  
72 Gefährder-Begriffes, bei dem Fälle in der Vergangenheit bereits aufzeigen, dass manchmal die vermeintlich “falschen”  
73 Hobbys oder Kontakte genügen, damit der Einzelne Ziel staatlicher Freiheitsstrafmaßnahmen wie Meldeauflagen oder  
74 dem Tragen einer elektronischen Fußfessel werden kann.

75 Neben einer wachsenden Bedeutung nur diffuser Handlungsanlässe bereitet uns aber auch der zunehmende Ausbau  
76 von Überwachungsbefugnissen Sorge. So können wir beispielsweise nicht weiter hinnehmen, dass eine deutlich ausge-  
77 weitete Videoüberwachung im öffentlichen Raum stattfindet, die Polizei vorauseilend aktiv werden kann und all dies  
78 automatisiert abläuft. Das neue SächsPolG hält jedoch nicht nur für direkt von einer polizeilichen Maßnahme Betrof-  
79 fene ungute Entwicklungen bereit. Bestimmte Berufsgruppen, wie Journalist\*innen, Mitarbeiter\*innen von Beratungs-  
80 stellen u.a., sollen weitreichende Auskünfte erteilen müssen, wenn die Gefahr nach Einschätzung der Polizei besonders  
81 groß ist. Diese Berufsgruppen sollen sogar allein aufgrund ihres Kontaktes zu den Betroffenen Überwachungsmaßnah-  
82 men ausgesetzt sein sollen. Diese Entwicklung gilt es schon deshalb entgegen zu treten, weil bereits der Bundesgesetz-  
83 geber in der Strafprozessordnung die besondere Schutzwürdigkeit dieser Vertrauensbeziehungen erkannt hat und Aus-  
84 sage verweigerungsrechte normierte! Diese Menschen dürfen in ihrer Arbeit nicht dazu benutzt werden, polizeiliche  
85 Maßnahmen Effektivität zu verleihen.

86 Polizeiliche Aufgabenerfüllung soll der Gesellschaft dienen. Dazu gehört für uns, dass Polizeibeamt\*innen mit den Bür-  
87 ger\*innen auf Augenhöhe agieren können und nicht durch übertriebene Kompetenzen oder martialische Ausrüstung  
88 abgeschreckt sind. Das schafft Transparenz, Akzeptanz, Anerkennung und Unterstützung. Damit verbunden muss aber  
89 auch ein Anspruch innerhalb der Polizei sein, Fehlhandlungen einzugestehen, aufzuklären und auch möglicherweise  
90 zu sanktionieren. Zu einer guten polizeilichen Ausbildung gehört für uns auch die weitergehende Bildung und Sensi-  
91 bilisierung der Polizeibeamt\*innen in Sachen rechten Gedankengutes und Ausgrenzungsgefahren in eigenen Dienst-  
92 strukturen.

93 Den Freistaat Sachsen trifft als Dienstherr von derzeit ca. 13.000 Polizeibediensteten eine Fürsorgepflicht. Diese wurde  
94 – und wird von der CDU noch – oft als eines der Hauptargumente gegen die Einführung einer Kennzeichnungspflicht  
95 von Beamt\*innen angeführt. Eine alphanumerische (!) Kennzeichnung gefährdet die Beamt\*innen aber nicht, sondern  
96 schafft eine Individualisierung und die so oft vermisste “Bürgernähe”. Deren Wirkung sollte gerade in aufgeladenen  
97 Konfliktsituationen nicht unterschätzt werden, wird dem Gegenüber hierdurch doch das Gefühl, einer Person gegen-  
98 über zu stehen vermittelt, nicht einer verschlossenen Gruppe, deren Maßnahmen er “ausgeliefert” zu sein scheint.

**Empfehlung der Antragskommission:** Diskussion durch den Parteitag

- 1 Hinweis: Einige Teile des Beschlusstextes stehen im Widerspruch zum K-05. Aus Sicht der Antragskommission können
- 2 nicht beide Anträge angenommen werden.